

Förderprogramm
„Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“
2024

Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg vom 08.04.2024, Az.: MLW13-24-250

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Das Ziel der Landesregierung Baden-Württembergs einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung ist angesichts der Flächenbedarfe für Wohnen, die wirtschaftliche Transformation und die Energiewende von besonderer Bedeutung. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist die dreifache Innenentwicklung im Sinne einer gemeinsamen Qualifizierung von Wohn- und Gewerbeflächen, Grün- und Freiflächen sowie Mobilitätsangeboten, um eine hohe Lebensqualität in den Städten und Gemeinden zu erreichen. Dabei unterstützt das Land die Kommunen, Landkreise und die Träger der Regionalplanung mit dem Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“.

Gelungene Innenentwicklung bietet nicht nur die Chance auf die Nutzung neuer Flächen in attraktiver Lage. Sie kann auch Impulse für eine Verbesserung der Bestandsstruktur, der Aufenthaltsqualität und der Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen durch kurze Wege geben. Gleichzeitig wird die Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich reduziert. Nicht zuletzt leistet der Fokus auf Innenentwicklung einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft.

In der vergangenen Programmperiode wurde die Förderung der kommunalen Flächenmanagerin/der kommunalen Flächenmanager durch die Anhebung der maximalen Förderhöhe und die Verlängerung des Förderzeitraumes sowie die Erweiterung des Förderspektrums auf gewerbliche Flächen gestärkt. In dieser Förderperiode liegt ein besonderer Fokus auf dem konkreten Flächen- und Themenbezug der beantragten Maßnahmen sowie dem Thema „Mehrfachnutzungen von Flächen im Innenbereich“. Ein besonderes Augenmerk wird auch daraufgelegt, dass die eingereichten Konzepte schnell umsetzbar sind.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

2. Zuwendungszweck

Gefördert werden innovative Maßnahmen, die in besonderem Maße den Zielen der qualitätvollen Innenentwicklung, der Flächeneffizienz und dem „Flächen gewinnen“ sowie der Schaffung attraktiver, kompakter Siedlungsmuster mit zukunftsweisenden ressourceneffizienten Strukturen Rechnung tragen. Die Förderung kann sich insbesondere auch auf die Einrichtung einer zusätzlichen Personalstelle erstrecken, die sich um die Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale kümmert.

3. Fördergegenstände

Gefördert werden zum einen **kommunale Flächenmanagerinnen und -manager**, die als Unterstützung der Verwaltung die Aktivierung innerörtlicher Flächen aktiv begleiten und vorantreiben. Diese können auch in Kooperation mehrerer Gemeinden einer Raumschaft zum Einsatz kommen. Zudem ist die Förderung einer solchen Stelle auch auf Ebene eines Landkreises oder eines Regionalverbandes möglich, um gerade kleineren Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, auf die Expertise und Leistung solcher kommunalen Flächenmanagerinnen und -manager zuzugreifen. Neben der Schaffung einer eigenen Stelle besteht auch die Möglichkeit, einen externen Dienstleister mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers zu beauftragen.

Zum anderen werden **Projekte** gefördert, die zu einer **verbesserten Flächeneffizienz im bestehenden Siedlungsgefüge** führen. Hierzu zählen u. a.

- a) Unmittelbar umsetzbare städtebauliche Planungen für den Wohnungsbau sowie für gewerblich genutzte Quartiere; Konzeptentwicklung für die Transformation gewachsener Siedlungsstrukturen; externe Planungs- und Beratungsleistungen (z. B. für städtebauliche Wettbewerbe/Mehrfachbeauftragungen); Berücksichtigung siedlungsklimatischer Aspekte sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Grün-Blauen Infrastruktur (urbanes Grün und Gewässer)

- b) Konzepte zur Aktivierung, Aufwertung und effizienteren Nutzung von Flächen und Bestandsimmobilien (z. B. innovative Finanzierungs- und Beteiligungsmodelle für das Bauen in gemischt genutzten Quartieren, Entwicklung von gemischten Nutzungskonzepten oder Mehrfachnutzungen im innerörtlichen Bereich, die Reaktivierung von Brachflächen i. S. d. Flächenrecyclings, Aufstockungen, Dachausbauten)
- c) Kommunikation, Beteiligung und Kooperation (z. B. Frühzeitige und regelmäßige Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen und Betroffenen, Zusammenarbeit mit oder zwischen verschiedenen Akteuren)

Die Projekte sollten zeitnah umsetzbar sein und zu einer (Wieder-) Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen führen. In diesem Zusammenhang sollten möglichst auch Aktivitäten (z. B. Eigentümeransprache) angegeben werden, die eine spätere Umsetzung vorbereiten bzw. erleichtern.

Die Begründung der Anträge muss den innovativen Charakter und die Eignung der beantragten Maßnahme(n) zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und Förderung der Innenentwicklung deutlich machen.

Außerdem sollen die bisherigen Maßnahmen zur Flächeneffizienz und zur Stärkung der Innenentwicklung (z. B. Vorhandensein eines Brachflächen-/Baulückenkatasters) kurz dargestellt werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise, Zweckverbände und die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn vor der Bewilligung nicht mit der Maßnahme begonnen worden ist. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Arbeitsverträge, Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind bzw. Aufträge zur Planung erteilt sind. Sofern bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Vorliegen des Zuwendungsbescheids begonnen wurde, muss die Förderzusage grundsätzlich zurückgenommen werden (Verbot eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns).

Andere Fördermittel der öffentlichen Hand dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Maßnahme anhand eines vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Verfügung gestellten Gliederungs-vorschlages in einem Sachbericht zu dokumentieren sowie ggf. durch ein vom Ministerium zu beauftragendes Institut evaluieren zu lassen.

Das zuständige Gremium (z. B. der Gemeinderat, der Kreistag, die Verbandsversammlung/Regionalversammlung) sollte der zu fördernden Maßnahme der Innenentwicklung bzw. der Einstellung einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers bereits grundsätzlich zugestimmt haben.

Die Zuwendung darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen der Projektförderung als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss beträgt bis zu **50 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In besonders begründeten Fällen kann auch **ein höherer Anteil** übernommen werden. Der gewährte Zuschuss kann

- für **kommunale Flächenmanagerinnen und -manager** (nur Personalkosten) maximal 120.000 Euro (brutto) bei einer Gesamtlaufzeit von drei Jahren bzw. maximal 40.000 Euro pro Jahr (brutto) und
- für **Projekte** maximal 100.000 Euro (brutto) betragen.

Der **verbleibende Anteil** muss vom Zuwendungsempfänger getragen werden.

Es wird ein Zuschuss für eigene Personalkosten bzw. Personalkosten des beauftragten Dienstleisters nach Maßgabe der zuwendungsrechtlichen Vorschriften (§ 44 LHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO)) gewährt, die ausschließlich für die Beschäftigung einer **kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers** anfallen. Geförderte Personalkosten dürfen nicht höher sein als die Personalkosten vergleichbarer Kommunalbediensteter.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Eigenleistungen, insbesondere Personal- und Sachkosten des Antragstellers;
- Kosten für ehrenamtliche Tätigkeiten;

- Kosten für kommunale Pflichtaufgaben wie Bauleitplanung;
- Kosten für allgemeine Entwicklungskonzepte ohne konkreten Flächenbezug (z. B. Orts-, Stadt-, Innenentwicklungskonzepte);
- Kosten für Projekte, die ausschließlich die Erstellung/Fortschreibung eines Brachflächen- oder Baulückenkatasters zum Inhalt haben;
- Kosten, die in festgelegten Gebieten nach den §§ 141, 142, 171b und 171e Baugesetzbuch entstanden und nach den Städtebauförderungsrichtlinien förderfähig sind;
- Sach- und Gemeinkosten eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers;
- Klassische Tätigkeiten eines Wirtschaftsförderers (z. B. Standortmarketing, Wirtschaftsprognosen, Existenzgründungsberatung).

7. Dauer der Förderung

Kommunale Flächenmanagerinnen und -manager können bis zu 36 Monaten gefördert werden. Eine Förderung von **Projekten** ist grundsätzlich bis zu 24 Monaten möglich. Längere Laufzeiten sind zu begründen.

8. Antragsverfahren

Termin für die Einreichung der Anträge ist der **31.05.2024**. Die Anträge sind unter Verwendung der Antragsvordrucke mit allen geforderten Anlagen an

**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Referat 13 Raumordnung, Flächenmanagement
Postfach 10 01 41, 70001 Stuttgart**

zu richten. Bitte übersenden Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular als PDF-Dokument mit Unterschrift und als Worddokument zusätzlich per E-Mail an flaechenmanagement@mlw.bwl.de. Anträge, die nach dem Einreichungsdatum eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang genügt der Eingang per E-Mail.

Informationen zur Antragstellung und die Antragsvordrucke finden Sie [hier](#).

Im Falle einer Ablehnung des Antrags wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Eine Begründung der Ablehnung erfolgt grundsätzlich nicht.

9. Kontakt

Rückfragen können Sie gerne an flaechenmanagement@mlw.bwl.de richten.

Ansprechpartnerinnen:

Nadja Mahmoud

Telefon: 0711/123-3124

Ute Schill (Mo, Do und Fr., vormittags)

Telefon: 0711/123-2239